

Satzung

des Vereins

Selbsthilfegruppe C-Zell-Karzinom e.V. (medulläres Schilddrüsenkarzinom)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Selbsthilfegruppe C-Zell-Karzinom e.V.** unter dem Dachverband der Deutschen Schilddrüsenliga e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in **68149 Mannheim**.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die psycho-soziale Betreuung von Krebskranken.
- (2) Der Verein führt seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durch. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gruppenarbeit zur Förderung der Genesung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, der Schriftführerin / dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Diese sind insbesondere die Planung der Gruppenarbeit und die finanzielle Verwaltung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 **Beratende Ärztin / beratender Arzt**

- (1) Dem Verein steht eine beratende Ärztin / ein beratender Arzt ehrenamtlich zur Seite.
- (2) Die beratende Ärztin / der beratende Arzt wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die beratende Ärztin / der beratende Arzt bleibt solange im Amt, bis das Amt niedergelegt oder von der Mitgliederversammlung neu vergeben wird.

§ 9 **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses wird von mindestens einer Kassenprüferin / einem Kassenprüfer geprüft. Die Ergebnisse werden vor der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes,

- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen,
- g) die Bestimmung der beratenden Ärztin / des beratenden Arztes,
- h) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- i) die Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) die Beschlussfassung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten,
- l) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Regelungen zum Datenschutz des Vereins sind in separaten Informationen für Mitglieder und Interessierte des Vereins geregelt.
- (2) Diese Informationen werden den Mitgliedern bei der Neuaufnahme ausgehändigt.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Schilddrüsenliga e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.